

RS Vwgh 2022/3/31 Ra 2021/10/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2022

Index

L92003 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Niederösterreich

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §58 Abs2

AVG §60

MSG NÖ 2010 §9 Abs3

SHG Ausführungsg NÖ 2020 §12 Abs1 Z2

SHG Ausführungsg NÖ 2020 §12 Abs4

Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 §3 Abs5

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/10/0134 E 5. Oktober 2021 RS 4

Stammrechtssatz

§ 12 Abs. 4 zweiter Satz NÖ SHG Ausführungsg 2020 normiert, dass Leistungen für den Wohnbedarf, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzumutbar ist, in Form von Sachleistungen zu gewähren sind. Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung ist daher zunächst davon auszugehen, dass Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs als Sachleistungen zugesprochen werden müssen. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn Umstände hervorkommen, die zur Beurteilung führen, dass Sachleistungen unwirtschaftlich oder unzumutbar sind. Die Abweichung vom Grundsatz des Vorrangs von Sachleistungen ist daher vom VwG nachvollziehbar zu begründen. Ergänzend zum eindeutigen Wortlaut des § 12 Abs. 4 legcit. sprechen sowohl die Materialien zu dieser Bestimmung (Ltg.-690/A-1/50-2019, S. 22) als auch jene zum wortgleichen § 3 Abs. 5 Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 (ErläutRV 514 BlgNR 26. GP 4) eindeutig dafür, dass nunmehr - entgegen der früheren Rechtslage - zwingend primär Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden sollen (vgl. zur Rechtslage vor dem 1.1.2020: § 9 Abs. 3 NÖ MSG 2010). Nur wenn sich diese als unwirtschaftlich oder unzumutbar erweisen, sind Geldleistungen zuzusprechen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien

VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021100113.L02

Im RIS seit

01.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at